

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Glasin

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin

### Bekanntmachung der Genehmigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glasin hat in ihrer Sitzung am 21.05.2024 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasin steht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 7 mit der Gebietsbezeichnung „Sozialtherapeutisches Betreuungszentrum in Poischendorf“.

Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 13.08.2024 mit einer Maßgabe erteilt. Die Erfüllung der Maßgabe wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 27.12.2024 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), bekannt gemacht.

Die genehmigte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung im Amtsgebäude Neukloster-Warin (Rathaus Neukloster), Bauamt/Hofgebäude, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Die o.g. Planunterlagen sind auf der Internetseite des Amtes Neukloster-Warin unter [www.amt-neukloster-warin.de](http://www.amt-neukloster-warin.de) im Punkt „Bauleitplanung“ und im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Glasin geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Neukloster-Warin unter [www.amt-neukloster-warin.de](http://www.amt-neukloster-warin.de) im Punkt „Bauleitplanung“ verfügbar.

Glasin, den 13.02.2025

Ute Marx, Bürgermeisterin

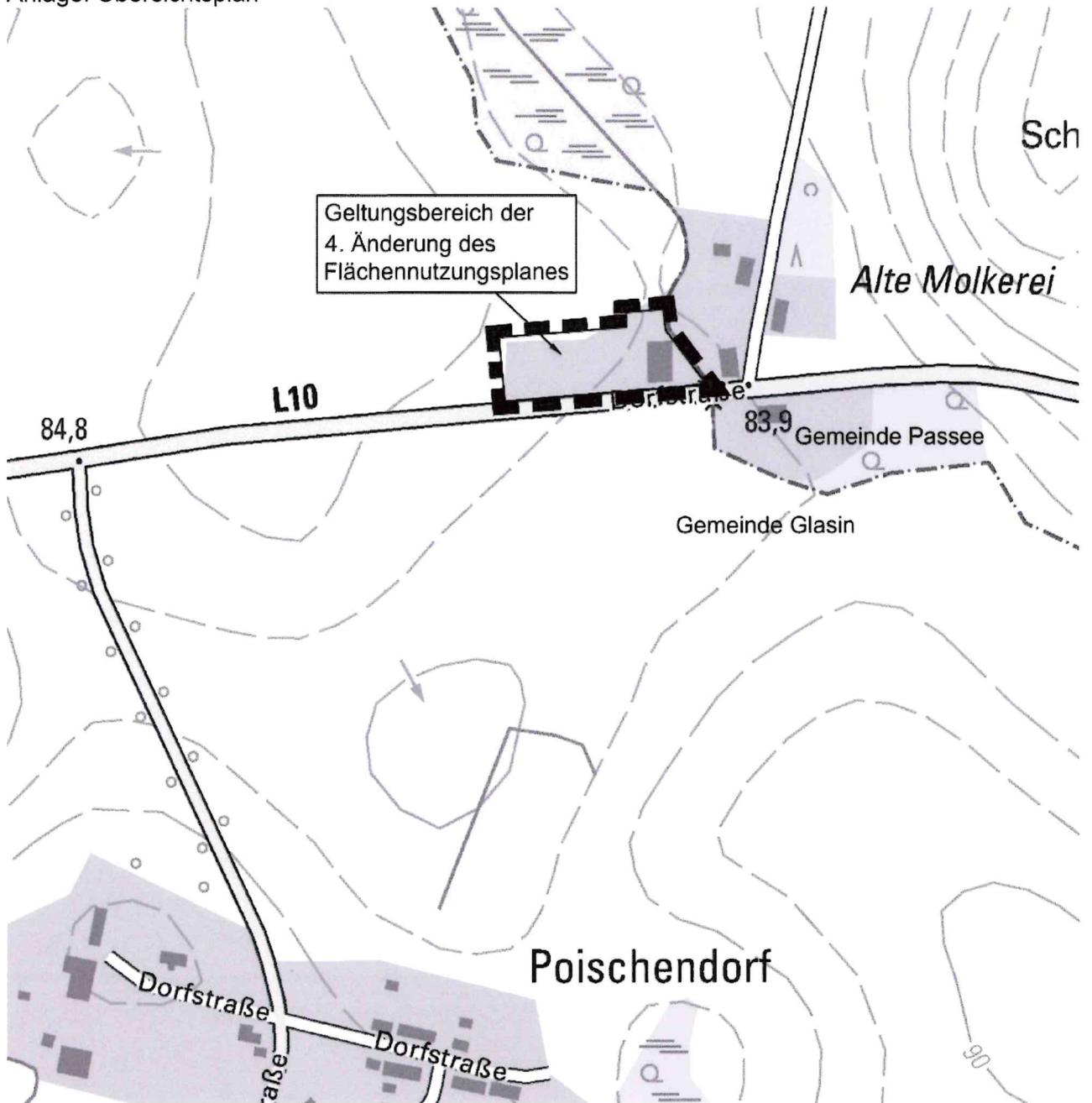


Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist laut § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Glasin mit dem Ablauf des ersten Tages der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.

Der erste Tag der Verfügbarkeit ist der 13.02.2025.

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis-DE/M-V 2021

Nachrichtliche Bekanntmachung an den Informationstafeln  
laut § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Glasin  
Bekanntmachungsvermerk:

ausgehängt am: 13.2.2025

abgenommen am: .....



Unterschrift, Dienstsiegel *[Handwritten Signature]*

Unterschrift, Dienstsiegel